

51. Sind die Statuten der auf Grund der §§ 57, 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 durch landesherrliche Verordnung errichteten öffentlichen Wassergenossenschaften Gesetze im Sinne des § 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung?

VI. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1893 i. S. F. (Nl.) w. Wassergenossenschaft Lindenwald (Bekl.). Rep. VI. 47/93.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die vorstehende Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

... „Die beklagte Wassergenossenschaft ist eine öffentliche, speziell aber eine auf Grund der §§ 57. 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) durch landesherrliche Verordnung mit Zwang der Beteiligten zum Eintritte ins Leben gerufene Wassergenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der im § 1 des Statutes näher bezeichneten Grundstücke. In Bezug auf das Erfordernis der landesherrlichen Verordnung für derartige Genossenschaften hat es der erwähnte § 57 des Gesetzes bei der Vorschrift des § 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1867 belassen, von denen der hier in Betracht kommende § 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bestimmte: „Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vorteile einer ganzen Gegend zu gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zustande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.“ Dem entspricht es, wenn im folgenden § 57 von dem „landesherrlich vollzogenen Statut“ dieser Genossenschaften die Rede ist. Der Rechtsnormcharakter des Statutes tritt in diesen Bestimmungen deutlich hervor. Das Statut ist in diesen Fällen nichts anderes als die landesherrliche Verordnung, durch welche die Mitgliedschaft zur Genossenschaft mit verpflichtender Wirkung geordnet, und die Rechtsverhältnisse innerhalb der Genossenschaft bestimmt werden. Denselben Charakter haben denn auch die nach dem Gesetze vom 1. April 1879 durch landesherrliche Verordnung errichteten Wassergenossenschaften der gedachten Art. Das Statut der in Rede stehenden Genossenschaft vom 29. Juni 1888 ist demgemäß vollständig in der Form einer landesherrlichen Verordnung und als solche erlassen, gehörig im Amtsblatte und in der Gesetzsammlung (von 1888 S. 262) publiziert und enthält im § 1 die Bestimmung, wonach die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den näher bezeichneten Gemeindebezirken zu einer Genossenschaft vereinigt werden, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des vorliegenden Meliorationsplanes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Die Genossenschaft ist somit nicht auf dem Wege der

Übereinkunft zustande gekommen, — wenn auch nach § 65 Ziff. 3 des Gesetzes vom 1. April 1879 die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, Voraussetzung ihres Zustandekommens war, — und die Rechte und Pflichten der Genossen innerhalb der Gemeinschaft sind nicht vertraglich, sondern gesetzlich geregelt.

Abweichend hiervon ist erkannt worden, daß die einiges Ähnliche bietenden Reglements der Provinzialfeuersozietäten nicht die Eigenschaft materieller Rechtsnormen haben,

vgl. Entsch. des R.D.Ö.G.'s Bd. 9 S. 130; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 S. 370, sowie die dort in Bezug genommenen Urteile vom 23. März 1881, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 1119, und vom 4. Januar 1886, abgedruckt bei Gruchot, Bd. 30 S. 1142,

und es scheint, daß hierbei ein entscheidendes Gewicht darauf, daß ein Zwang zum Beitritte zur Sozietät nicht stattfindet, nicht gelegt ist. In der angeführten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes wird zwar darauf hingewiesen, daß das Reglement der Westphälischen Feuersozietät, um die es sich handelte, „nicht einmal“ eine Verpflichtung zum Eintritte enthalte; es kann aber aus dieser Fassung gefolgert werden, daß das Fehlen eines Zwanges zum Eintritte für die Entscheidung nicht ausschlaggebend war. Indessen besteht zwischen jenen Reglements und dem landesherrlich verordneten Statute einer auf Grund der §§ 57, 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 errichteten Wassergenossenschaft ein wesentlicher Unterschied. Die fraglichen Reglements sind ihrer Natur und ihrem Zwecke nach nur Verwaltungsvorschriften, nach denen sich die beteiligten Behörden bei der Abschließung der Versicherungsverträge zu richten haben, und der Einzelne tritt erst durch den Versicherungsvertrag zur Sozietät in die rechtlichen Beziehungen eines Mitgliedes. Mag auch, worüber hier nicht zu entscheiden ist, dem Beitritte des Einzelnen zur Sozietät der Vertragscharakter selbst dann nicht abzuspreehen sein, wenn dieser Beitritt unter gesetzlichen Zwang gestellt ist, so läßt sich doch bei einer Wassergenossenschaft, wie der hier in Rede stehenden, von einem „Beitritte“ oder „Eintritte“ des einzelnen Mitgliedes nur in uneigentlichem Sinne reden. Die Mitgliedschaft wird hier vielmehr durch die landesherrliche Verordnung unmittelbar bestimmt, die zugleich,

wie bemerkt, auch über die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Normen enthält. Aus ähnlichen Gründen ist dem Feuersozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin vom 1. Mai 1794 im Urteile des Reichsgerichtes vom 24. Januar 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 215,
die Eigenschaft eines Gesetzes beigelegt worden.“ . . .